

Erläuterungen zur Muster-Dienstvereinbarung „Freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste“

Die vorgelegte Muster-Dienstvereinbarung stellt eine Arbeitshilfe für die bayerischen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen dar.

Allgemeine Anmerkung:

Die Dienstvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen MAV und Dienstgeber für eine Einrichtung im Rahmen des legitimierten Aufgabenbereiches der MAV gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 (Rahmen) MAVO. Die Dienstvereinbarung ist gemäß § 38 Abs. 4 (Rahmen) MAVO immer schriftlich zu vereinbaren.

Eine Pflicht zum Abschluss gibt es allerdings nicht.

Die Rechtsgrundlage für die Dienstvereinbarung wurde durch den BK-Beschluss im Oktober 2023 gelegt (Anhang).

Bereits vor dem 01.10.2023 existierende Dienstvereinbarungen werden hierdurch nicht nachträglich legitimiert. Diese Dienstvereinbarungen waren rechtsunwirksam nach § 28 Abs. 2 (Rahmen) MAVO, da bis 30.09.2023 der Mitbestimmungstatbestand für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht gegeben war.

Aus Gründen der Rechtsicherheit müssen bestehende Dienstvereinbarungen nochmals neu abgeschlossen werden.

Anmerkung zur rechtlichen Grundlage der Dienstvereinbarung und zum § 1 Abs. 1

Es ist die entsprechende MAVO der Diözese im Geltungsbereich der RK Bayern einzusetzen, die in der Einrichtung Anwendung findet.

Die in der Muster-Dienstvereinbarung genannten Bereiche werden nur beispielhaft genannt.

Der Geltungsbereich kann ausgeweitet oder eingeschränkt werden.

Grundsätzlich bezieht sich die Dienstvereinbarung nicht auf leitende Mitarbeiter i.S. des § 3 Abs. 2 der jeweiligen Diözesan-MAVO.

Die leitenden Mitarbeiter können jedoch in diese Dienstvereinbarung unter § 1 mit besonderem Verweis miteinbezogen werden.

Anmerkung zum § 2 – Definitionen

Absatz 1

Wichtig ist, dass durch die Dienstvereinbarung nur **die zusätzliche Honorierung der freiwillig und zusätzlich übernommenen Dienste geregelt** wird und die übrigen Rechte der MAV bezüglich der Dienstplanung und Dienstplangenehmigung einschließlich der Mitbestimmungsrechte bei nachträglichen Dienstplanänderungen nicht tangiert werden.

Es wird hierzu ausgeführt, dass ein Tausch von Diensten auf Vereinbarung unter den Mitarbeitenden immer von der Anwendung der Regelung ausgeschlossen ist.

Anmerkung zum § 2 – Definitionen - *Fortsetzung*

Absatz 2

Zwar gibt es keine Vorschrift, die eine angemessene Vorankündigungsfrist für Arbeitnehmer aller Art regelt, doch gilt das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Oktober 2012 hier als wegweisend (Az. 28 Ca 10243/12). Dieses erachtet eine Vorankündigungsfrist von vier Tagen (96 Stunden) als angemessen und bezieht sich dabei auf die gesetzliche Vorwarnfrist für Teilzeitangestellte, die „Arbeit auf Abruf“ leisten (§ 12 Abs. 2 Gesetz für Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge).

Anmerkung zum § 6 – Inkrafttreten und Sonstiges

Möglich wäre auch eine befristete Dienstvereinbarung.

Regensburg, 11. April 2024

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern

BK-Beschluss Oktober 2023

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft (**Korrekturbeschluss**).